

der Christen in Rom und anderswo¹ werden ihre Jahresbezeichnung der Regel nach entweder dem Gedächtniss oder der zur Zeit gangbaren Liste entnommen und um die zweite Publication und ihre officiellen Consequenzen sich nicht allzu sehr bekümmert haben, also auch die Uebergang eines bereits publicirten zweiten Consuls in den Grabschriften häufig genug vorgekommen sein². Rücksicht auf die Rangfolge ferner ist bei ihnen im Allgemeinen ebenso wenig wahrzunehmen wie in den Listen, obwohl einzelne Ausnahmen vorkommen. Wenn der orientalische Consul des Jahres 490 Longinus, wo er auf occidentalischen Inschriften erscheint, an erster Stelle steht³ und wenn der orientalische Consul des J. 517 Anastasius in einer Inschrift des Theodoricianischen Galliens mit Uebergang des occidentalischen Collegen allein genannt wird⁴, so hat dabei ohne Zweifel eingewirkt, dass

1) Die seltenen orientalischen Inschriften mit Consuldaten aus dieser Zeit nennen bloss den Consul des Ostens, wie C. I. Gr. 9259 allein den Consul Dagalaifus des J. 461, ganz wie die häufigen occidentalischen nur den des Westens. 2) Bekanntlich ist die Bezeichnung des Jahres durch den ersten Consul allein nichts weniger als selten und Rossi selbst weist (p. XXVII) für das vierte Jahrhundert dergleichen Fälle in beträchtlicher Anzahl nach. Wenn dies am grünen Holz geschah, so lange beide Consuln gemeinschaftlich publicirt wurden, so wäre es geradezu räthselhaft, dass, wie Rossi (p. XXXIV) meint, diese Lizenz im fünften Jahrhundert sich nur ausnahmsweise eingestellt hat. Dennoch gestattet er den Schluss aus dem Schweigen der Grabschrift auf die Nichtpublication sich häufiger als billig. Beispielsweise besitzen wir aus dem J. 460 einen Erlass Maiorians (nov. 11, 1) vom 28. März und zwei Briefe des Papstes Leo vom 16. Juni und 18. August, alle datirt *Magno et Apollonio consulibus*; diese drei Urkunden erklärt Rossi p. 351 sämmtlich für interpolirt, weil eine einzige römische Grabschrift vom 7. Sept. nur den ersten Consul nennt. Der Begründer der christlichen Epigraphik überschätzt die Inschriften gegenüber den Urkunden. Die Thatsache, dass die bei einseitiger Publication officiële Datirung mit *et qui fuerit nuntiatus* sich bis jetzt nur auf einem einzigen Stein gefunden hat, zeigt unwiderleglich, dass die Lizenz in dieser Hinsicht im fünften Jahrhundert eher stieg als sank. Der Schluss aus dem Fehlen des zweiten Consuls auf Nichtpublication desselben ist bei Grabschriften höchstens dann gestattet, wenn sie in grosser Zahl vorliegen, was nach Alarich in dem heruntergekommenen Rom kaum je der Fall ist. 3) C. I. L. V, 5210. 5656. 7531. Wenn die Inschrift C. V, 5417, wie es scheint, ebenfalls datirt war [*Longino bis et*] *Fausto vv. cc.*, so war dieser Consul schon am 4. Aug. 490 in Italien publicirt. 4) Die Inschrift von Aix, jetzt C. I. L. XII, 590, ist datirt vom 23. Nov. *Anastasio v. c. consule* (vgl. C. I. L. V, 8120, 4). Rossi p. XLV corrigirt in dem allerdings nur in Abschrift vorliegenden Text *Aug.* für *v. c.*; indess haben wir jetzt einen Anhalt dafür, dass dieser orientalische Consul früh im Occident bekannt ward. In einer entweder consularisch oder postconsularisch datirten kürzlich in Lodi gefundenen Inschrift Pais suppl. C. I. L. V n. 863 steht derselbe Anastasius, aber an zweiter Stelle.